

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Bezirksämter

nachrichtlich

an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
das Landesverwaltungsamt Berlin

Geschäftszeichen:  
IV B 16 – TGAS 6025

Bearbeiterin:  
Frau Bauer

Zimmer: 3064

Telefon: (030) 9020(920) - 3063  
Telefax: (030) 9020(920) - 283063  
Tarifrecht@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 9. Juni 2016

## Rundschreiben IV Nr. 25/2016

### **Bekanntgabe des Tarifvertrages zur Regelung der Eingruppierung der Musikschullehrkräfte des Landes Berlin (TV Musikschullehrkräfte Land Berlin) vom 3. Mai 2016; Aufhebung der MusikschullehrerRL**

Anlagen: 1 - *Text des Tarifvertrages*

2 - *Darstellung der Veränderungen bezüglich der Zuordnung zu Entgeltgruppen (Bewertung der Tätigkeiten) durch den TV Musikschullehrkräfte Land Berlin gegenüber den MusikschullehrerRL Berlin*

Das Land Berlin und ver.di haben sich am 3. Mai 2016 auf den Tarifvertrag zur Regelung der Eingruppierung der Musikschullehrkräfte des Landes Berlin (TV Musikschullehrkräfte Land Berlin) verständigt (Anlage 1). Der entsprechende Tarifvertrag wird rückwirkend zum 1. Juni 2016 in Kraft treten. Er ist zwar noch nicht unterzeichnet, es bestehen aber keine Bedenken, ihn bereits (ohne Vorbehalt) anzuwenden.

Die Richtlinien über die eingruppierungsmäßige Behandlung der Musikschullehrer/innen und Musikschulleiter/innen im Arbeitsverhältnis (MusikschullehrerRL) vom 11. Mai 2012 werden mit Ablauf des 31. Mai 2016 aufgehoben.

Für beim Inkrafttreten des Tarifvertrages bereits beschäftigte Musikschullehrkräfte wird insbesondere auf dessen § 3 (Besitzstandsregelung) hingewiesen. Verbesserungen aufgrund des Tarifvertrages ergeben sich tarifautomatisch (vgl. § 2 Satz 1) und sind ohne Antrag der Musikschullehrkräfte von den Personalstellen umzusetzen.



Die Tarifvertragsparteien haben folgende Niederschriftserklärungen zum Tarifvertrag abgegeben:

„Gemeinsame Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien zur Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass bei in Entgeltgruppe 10 gemäß Fallgruppe 1 eingruppierten Musikschullehrkräften eine Herabgruppierung nicht im Rahmen des Direktionsrechts dadurch bewirkt werden kann, dass weniger Unterrichtsstunden zugewiesen werden als für die Eingruppierung nach diesem Tätigkeitsmerkmal erforderlich sind.

Niederschriftserklärung der Arbeitgeberseite zur Protokollerklärung Nr. 2 Absatz 3:

Wird bei Tarifverhandlungen auf der Ebene der Tarifgemeinschaft deutscher Länder Anlage F Teil II Satz 1 zum TV-L dahingehend geändert, dass sich Sockelbeträge, Mindestbeträge oder vergleichbare nichtlineare Steigerungen erhöhend auf Funktionszulagen auswirken, wird das Land Berlin diese Änderung auch in Bezug auf die Protokollerklärung Nr. 2 Absatz 3 gelten lassen.“

Über die Unterzeichnung des Tarifvertrages werde ich zu gegebener Zeit informieren und mich in diesem Zusammenhang auch zur Fälligkeit der Ansprüche aus den genannten Tarifverträgen äußern.

Für einen ersten Überblick über die sich im Hinblick auf die Eingruppierung aus dem Tarifvertrag gegenüber den MusikschullehrerRL ergebenden Veränderungen ist als Anlage 2 eine entsprechende Darstellung beigefügt.

Im Auftrag  
Jammer